

einzelne Adelsgruppen herauszuarbeiten. Er setzt mit der Untersuchung des agilolfingischen Herzogshauses ein (auf dessen langobardische Versippung W. Goetz, Über die Anfänge der Agilolfinger, Jb. für fränk. Landesforsch. 33/35, 1974/75, S. 145—161 kürzlich noch mit Nachdruck hingewiesen hat) und untersucht dann die in den Breves Notitiae der Salzburger Kirche mit besonderen Prädikaten herausgehobenen *illustres*, *potestativi* und *praeclari*, dann die *genealogiae*, denen in der Lex Baiuvariorum eine Sonderstellung zuteil wird, und schließlich die in Klosterschenkungen sichtbar werdenden Adelsgruppen. Sicherlich mit Recht ist dieser Gruppencharakter der Adelssippen immer wieder betont worden; exakte genealogische „Stammtafeln“ lassen sich nur selten herstellen, um einzelne Klöster sowie um bedeutende Persönlichkeiten zentrierte Gruppen aber vielfach nachweisen. Vor allem aber kann gezeigt werden, daß dieser „Adel vielfach nicht stammesgebunden war, sondern oft in seinen Besitz- und Verwandtschaftsbeziehungen weiträumig fluktuierte“. Für die Frühzeit wird eine immer stärker werdende fränkische Infiltration im bayerischen Adel angenommen und nach der definitiven fränkischen Besitznahme des Landes eine weitgehende Nivellierung der ursprünglich differenzierten Struktur des Adels in Bayern. Ein exklusives Standesbewußtsein sei beim Adel schon von allem Anfang an nachzuweisen, eine Benennung nach den Herrschaftssitzen, die sich seit dem 11. Jh. nachweisen läßt, setze jedoch gerade bei den kleineren Adelsfamilien ein (die „Großen“, die man ohnehin kannte, hatten das nicht nötig). Die räumliche Aufsplitterung des Besitzes, die noch in der Karolingerzeit spürbar sei, nehme seit dem 10. Jh. immer mehr ab. Es ist unmöglich, zu allen Punkten dieser weitgespannten Untersuchung Stellung zu nehmen, doch soll hier wenigstens auf einige grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Adelsqualität eingegangen werden. Ganz sicher hat es in Bayern eine Schicht von Mächtigen gegeben, die einfach durch den in ihren Händen konzentrierten Besitz zu einer dominierenden Stellung gelangt waren, die sie auch zur Teilhabe an der Macht befähigte. Aber sind wir denn damit schon beim Adel? Denn das ist Störmers These: daß nicht nur Macht und Besitz diese Schicht charakterisierte, sondern auch eine Rechtsstellung, die sie gegen andere Schichten zugleich juristisch abgeschlossen habe, und die eben in ihren besonderen Rechtsverhältnissen und ihrem Standesbewußtsein trotz einer entscheidenden personellen Umschichtung im 12./13. Jh. bis ins 19. Jh. weitergelebt habe. Hier sind nun doch wohl Bedenken anzumelden. Daß der Besitz allein noch keine Rechtsstellung begründet, ist eine Erkenntnis, die von der Seite der Archäologen gerade in letzter Zeit mit Nachdruck hervorgehoben wird (Rainer Christlein, Besitzabstufungen zur Merowingerzeit im Spiegel reicher Grabfunde aus West- und Süddeutschland, Jb. d. röm.-germ. Zentralmuseums Mainz 20, 1973, S. 147—180), und gerade Christlein hat Kriterien auszumachen gesucht, die aus Grabbeigaben die Adelsqualität der Bestatteten (und nicht nur die wirtschaftliche Macht) ablesen lassen. Und suchen wir in einer schriftlichen Quelle, so finden wir in der Lex Baiuvariorum außer den sechs namentlich genannten Geschlechtern der Agilolfinger, Huosi, Anniona, Drozza, Fagana und Hahilinga eben keine *nobiles* als Stand, sondern überwiegend *liberi* und *servi*. Gerade die Lex stellt etwa die Möglichkeit in Rechnung, daß sich gegen die Amtsgewalt des Grafen ein Mächtiger (nicht etwa ein standesmäßig Herausgehobener) zur Wehr setzt (vgl. Lex Baiuv. II 5, MGH Leges in Quart V, 2 S. 298). Fallen also Rechtsaufzeichnungen als Quelle weg, so muß der Vf. bemüht sein, auf andere Weise die Adelsqualität des Adels nachzuweisen. Die Güterverzeichnisse wie die Traditionsurkunden der bayerischen Klöster verzeichnen nun freilich zahlreiche *praeclari*, *illustres*, *nobiles*, aber